



GEMEINDE PRATTELN

2096

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

Reklamereglement der Gemeinde Pratteln

Ergänzung eines Ausnahmeartikels für Gewerbe- und Industriezonen sowie Zonen für öffentliche Anlagen und Werke entlang der Nationalstrasse

1. Grundlagen

- 1.1 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
- 1.2 Reklamereglement der Gemeinde Pratteln vom 15. August 1990

2. Ausgangslage

Bei der Gemeinde Pratteln wurden u.a. die nachfolgenden Reklamegesuche eingereicht, welche die vorhandene Problematik aufzeigen sollen:

Von der Passagio Holding Zürich wurde ein Reklamegesuch betreffend zwei freistehenden neun Meter hohen Ikonen auf dem Areal der Autobahnraststätte eingereicht. Das gültige Reklamereglement der Gemeinde Pratteln sieht nun aber keine Möglichkeit vor, eine Bewilligung für die projektierten neun Meter hohen Ikonen zu erteilen, weshalb das Gesuch abgelehnt werden musste. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben. Um eine Bewilligung erteilen zu können, ist der Gemeinderat jedoch bereit, eine entsprechende Reglementsanpassung in die Wege zu leiten.

Die IKEA AG reichte ein Gesuch für einen freistehenden Sign-Tower mit einer Höhe von 33 Meter ein.

Da gemäss Art. 7, Ziffer 3 des Reklamereglementes freistehende Reklameeinrichtungen eine maximale Höhe von 2.50m aufweisen dürfen, konnte der Sign-Tower nicht bewilligt werden. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben. Die Beschwerdebegründung ist noch ausstehend.

Die Itin AG reichte ein Gesuch für eine aufblasbare Figur auf dem Dach des Gebäudes am Wannenberg ein, Höhe 8.50m, Volumen ca. 60m³.

Da gemäss Art. 7, Ziffer 3 des Reklamereglementes kubische Reklamen ein maximales Volumen von 1.50m³ aufweisen dürfen, konnte die Figur nicht bewilligt werden. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben.

3. Erwägungen

- 3.1 Es ist vorgesehen, die Ausnahmeregelung auf Gewerbe- und Industriezonen sowie Zonen für öffentliche Anlagen und Werke entlang der Nationalstrasse zu beschränken.

Artikel 7 des Reklamereglementes soll demzufolge mit der neuen Ziffer 5 ergänzt werden.

Art. 7

5. Ausnahmen in Gewerbe- und Industriezonen sowie Zonen für öffentliche Anlagen und Werke entlang der Nationalstrasse

In Gewerbe- und Industriezonen sowie Zonen für öffentliche Anlagen und Werke entlang der Nationalstrasse kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Grössenvorschriften gemäss Artikel 7 und Artikel 8 gestatten, sofern

- a) keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden,*
- b) das Orts- und Landschaftsbild sowie das Arbeitsumfeld innerhalb der Gewerbe- und Industriezone sowie die Wohnqualität in deren unmittelbaren Nähe nicht übermässig gestört werden,*
- c) die übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Reklamevorschriften eingehalten werden.*

- 3.2 Gestützt auf diese Ausnahmebestimmung hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die vorgängig aufgeführten Reklamegesuche zu prüfen und allenfalls zu bewilligen.

- 3.3 Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung hat zur Folge, dass der Gemeinderat im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung, vergleichbare Gesuche gleich behandeln muss (vgl. kant. Vorprüfung vom 4.10.00 der JPM-Direktion BL, letzter Absatz). Dies betrifft insbesondere das Orts- und Landschaftsbild.

4. **Beschluss**

- 4.1 Der Einwohnerrat stimmt der Ergänzung des Reklamereglementes der Gemeinde Pratteln betreffend eines Ausnahmeartikels im Sinne von Ziffer 3.1 der Erwägungen zu.

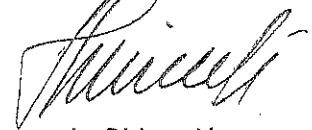
FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident:

Der Verwalter:



W. Schneider



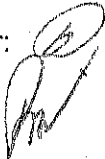
A. Chissalé

Beilagen

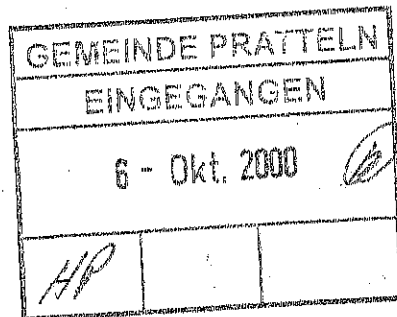
- Reklamereglement der Gemeinde Pratteln
- Kantonale Vorprüfung

Visum

Der Sachbearbeiter:



Der Bauverwalter:



An die
Gemeindeverwaltung Pratteln
Herrn H.R. Braun, Bauverwalter
Schlossstrasse 34
4133 Pratteln

Kopie: - Bn
- WS
etl. 6.10.00 s/b w

Liestal, 4. Oktober 2000 Gu/st

Vorprüfung des Entwurfs für eine Ergänzung des kommunalen Reklamereglements

Sehr geehrter Herr Braun

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2000. Darin ersuchen Sie mich, eine für das Pratteler Reklamereglement vorgesehene Ausnahmeregelung vorzuprüfen. Zusätzlich bitten Sie darum, in Bezug auf die bei der Gemeinde Pratteln pendenten Reklamegesuche der Passagio Holding Zürich, der IKEA AG und der Itin AG zu prüfen, ob diese gestützt auf die neue Ausnahmeregelung bewilligt werden könnten. Ich kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

- Bei der Vorprüfung kommunaler Reglementsbestimmungen durch den Kanton im Hinblick auf eine spätere Genehmigung handelt es sich um eine rechtliche Kontrolle bezüglich Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht (kantonales Recht und Bundesrecht).

Der zur Vorprüfung unterbreitete Entwurf einer Ausnahmeregelung für Reklameeinrichtungen in Gewerbebezonen und in Industriezonen verstösst nicht gegen höherrangiges Recht. Das ergibt sich schon aus der Formulierung, wonach Ausnahmen nur "unter Einhaltung der übrigen kommunalen (Reklamereglement), kantonalen (Verordnung über Reklamen) und eidgenössischen (Signalisationsverordnung, Weisungen über Strassenreklamen)" erteilt werden können.

